

Herrn Abgeordneten Christian Hochgrebe (SPD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11895

vom 17. Mai 2022

über Wie überlastet sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Fragestellungen betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher die Senats- und Bezirksverwaltungen um entsprechende Stellungnahme gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

1. Wie erfolgt in Berlin sowie in den Bezirken die Anzeige der Überlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst (sog. Überlastungsanzeige)?

Zu 1.:

Allgemeine Regelungen über Formalien und zum Umgang mit Überlastungsanzeigen für den Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin sind nicht erlassen worden.

2. Sind für die Stellung einer Überlastungsanzeige Vordrucke vorgesehen, oder erfolgt die Überlastungsanzeige auf andere Art? Gibt es einen einheitlichen Vordruck zur Stellung einer Überlastungsanzeige? Wenn nein, wie viele Vordrucke zur Stellung einer Überlastungsanzeige gibt es im Land Berlin sowie in den Bezirken?

Zu 2:

Ein landesweit einheitlicher Vordruck zur Stellung einer Überlastungsanzeige wird nicht vorgehalten. Die Anzeige erfolgt in der Regel schriftlich mit einem formlosen Schreiben. Einzelne Behörden (Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf, Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg, Justizvollzugsanstalt Heidering, Justizvollzugsanstalt Moabit, Justizvollzugsanstalt Plötzensee, Landesamt für Flüchtlinge, Landesamt für Gesundheit und Soziales) stellen behördeninterne Vordrucke zur Verfügung.

3. Wie viele aktuelle Überlastungsanzeigen wurden im Land Berlin sowie in den Bezirken in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (bis Ende April 2022) gestellt (mit der Bitte um Aufstellung nach Land / Bezirk / Amtsbereich)?

Zu 3:

Zur Beantwortung der Frage habe ich die Senats- und Bezirksverwaltungen um entsprechende Auskünfte gebeten. Die Antworten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Behörde	2020	2021	2022 (Januar – April)
RBm – Skzl	0	1	0
SenBJF	4	4	3
SenFin	In den Jahren 2020/2021 wurde eine Überlastungsanzeige gestellt.		
SenWGPG a) Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin	2	1	1 a) 1
SenInnDS 1) Abt. II 2) Abt. IV 3) Abt. V	2) 1 3) 4	1) 1 3) 6	3) 1
a) Polizei Berlin	Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.		
b) Feuerwehr Berlin	Die Berliner Feuerwehr führt hierzu keine Statistik und kann daher keine Angaben liefern.		
c) Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten			1
d) Landesamt für Einwanderung	Eine statistische Erfassung findet nicht statt.		
SenIAS	1	2	7
a) Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten	13	11	220
Der starke Anstieg der Überlastungsanzeigen im Jahr 2022 hängt mit der Situation aufgrund des Kriegs in der Ukraine zusammen – es wurde Überlastung für ganze Bereiche angezeigt.			

Behörde	2020	2021	2022 (Januar – April)
b) Landesamt für Gesundheit und Soziales	18	6	3
c) Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit	Mündliche und schriftliche Überlastungsanzeigen werden im Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit nicht zentral erfasst.		
d) Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit	keine		
SenJustVA	Keine		
a) Verwaltungsgericht Berlin			1
b) Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht	Keine		
c) Staatsanwaltschaft Berlin		4	2
d) Amtsanwaltschaft Berlin		1	
e) Landgericht Berlin	14	28	
f) Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	Keine		
g) Kammergericht Berlin	2	2	9
h) Sozialgericht Berlin	Keine		
i) AG Charlottenburg	Keine		
j) AG Köpenick		6	4
k) AG Kreuzberg	1	1	2
l) AG Lichtenberg	1	1	
m) AG Mitte	5	7	3
n) AG Neukölln		6	7
o) AG Pankow	5	4	2
p) AG Schöneberg		7	
q) AG Spandau	1	3	
r) AG Tiergarten	Keine		
s) AG Wedding		1	
t) Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges	Keine		
u) Justizvollzugsanstalt für Frauen	Keine		
v) Justizvollzugsanstalt Heidering	2		
w) Justizvollzugsanstalt Moabit	Keine		

Behörde	2020	2021	2022 (Januar – April)
x) Justizvollzugsanstalt Plötzensee (inkl. Justizvollzugskrankenhaus Berlin)	5	3	2
y) Justizvollzugsanstalt Tegel 1) Serviceeinheit Personal 2) Allgemeiner Justizvollzugsdienst	1) 1		2) 1
z) Soziale Dienste der Justiz	Keine		
aa) Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg		1	
bb) Jugendstrafanstalt Berlin	1	1	1
SenKultEuropa	1	1	
SenSBW	In der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 insgesamt drei Überbelastungsanzeigen gestellt.		
SenUMVK	5	6	4
SenWiEnBe	2	0	
BA Charlottenburg-Wilmersdorf	Keine Rückmeldung erfolgt		
BA Friedrichshain-Kreuzberg a) Straßen- und Grünflächenamt b) Serviceeinheit Facility Management c) Gesundheitsamt d) Bereich Bezirksbürgermeisterin e) Zentrale Vergabestelle f) Serviceeinheit Personal g) Jugendamt g.1) Arbeitsgruppen g.2) Jugendfreizeiteinrichtung g.3) Fachbereich	b) 2 c) 2 g.1) 5 g.2) 1	a) 1 b) 2 d) 2 e) 1 f) 2 g.1) 5 g.3) 1	d) 1 g.1) 3 g.3) 1
BA Lichtenberg	4 Einzel	8 Einzel 3 Team	3 Einzel 2 Team
BA Marzahn-Hellersdorf a) Amt für Jugend und Familie/ Regionale Soziale Dienste b) Amt für Weiterbildung und Kultur c) Gesundheitsamt d) Amt für Soziales	a) 1 b) 1 f) 4	a) 30 b) 1 c) 7 e) 3 f) 3	a) 7 d) 2

Behörde	2020	2021	2022 (Januar – April)
e) Serviceeinheit Facility Management/Informationstechnik f) Serviceeinheit Personal			
BA Mitte a) Stadtentwicklungsamt b) Gesundheitsamt c) Amt für Soziales d) Amt für Bürgerdienste e) Umwelt- und Naturschutzamt	b) 1 e) 1	a) 2 b) 1 c) 11 d) 2	a) 1 c) 1
BA Neukölln	3	3	1
BA Pankow a) Personal b) Sozialamt c) Jugendamt d) Stadtentwicklung e) Bezirkskasse f) Gesundheitsamt g) Schule/Sport h) Informations- und Kommunikationstechnik i) Straßen- und Grünflächenamt j) Umwelt/Natur k) Ordnungswidrigkeiten	a) 4 b) 20 c) 13 d) 4 e) 5 f) 4 g) 1 h) 9 i) 1 j) 2	a) 4 b) 9 d) 3 f) 7 i) 3 k) 7	b) 15 c) 3 d) 1 i) 4
BA Reinickendorf a) Sozialamt – Eingliederungshilfe b) Jugendamt – Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung c) Jugendamt – Regionale Soziale Dienste d) Fachbereich Vermessung	a) 1 b) 1 c) 1	d) 1	
BA Spandau	Es erfolgt keine statistische Erhebung der eingegangenen Überlastungsanzeigen. Sofern die Bearbeitung erfolgt ist, werden sie veraktet. Aus diesem Grund können keine Zahlen geliefert werden.		
BA Steglitz-Zehlendorf a) Amt für Soziales b) Jugendamt c) Gesundheitsamt	a) 18 b) 16	a) 3	c) 2
BA Tempelhof-Schöneberg	15	3	

Behörde	2020	2021	2022 (Januar – April)
BA Treptow-Köpenick	Im BA Treptow-Köpenick wird keine Statistik zu Überlastungsanzeigen geführt.		

4. Welche Konsequenzen hat das Stellen einer Überlastungsanzeige?

Zu 4.:

Zu den über Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) gesicherten Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums gehört die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Einfachgesetzliche Grundlage für die Fürsorgepflicht des Dienstherrn bildet hierbei § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamStG). Hiernach hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten zu sorgen. Ergeht eine Überlastungsanzeige, so sind die zuständigen Vorgesetzten gehalten, den jeweiligen Sachverhalt zu prüfen und ggf. geeignete regelnde Maßnahmen zu ergreifen. So können z. B. besondere Belastungen durch organisatorische Vorkehrungen und ggfs. durch Verteilung auf mehrere Beschäftigte in erträglichen Grenzen gehalten oder verbleibende, ungewöhnlich hohe Beanspruchung z. B. durch Freizeit ausgeglichen werden.

5. Wird die Überlastungsanzeige der Personalakte beigelegt?

Zu 5.:

Der Dienstherr darf nach § 84 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) personenbezogene Daten über Beamtinnen und Beamte verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Im Hinblick auf die möglichen Folgen einer Überlastungsanzeige (Umsetzung, Dienstunfähigkeit, Haftungsmaßstab o. ä.) kann diese in die Personalakte aufgenommen werden. Es ist jedoch auch möglich, die Überlastungsanzeige in eine Sachakte aufzunehmen.

Die genannten Regelungen gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin analog.

6. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der Anzahl der Überlastungsanzeigen? Welche konkreten Maßnahmen sind geplant?

Zu 6.:

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht und den Bestimmungen der § 241 Abs. 2 und § 618 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aufgefordert, der Überlastungssituation umgehend abzuweichen. Dies hat unmittelbar nach Kenntnisnahme der Überlastungsanzeige zu erfolgen. Es sind dabei Maßnahmen zur Abhilfe der Überlastungssituation festzulegen. Die Einhaltung vorhandener Dienstvereinbarungen sowie einschlägiger Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind zu gewährleisten. Für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zur Abhilfe der Überlastungsanzeige sind notwendige personelle, personalwirtschaftliche, organisatorische und materiell-technische Maßnahmen zu prüfen und ggf. umzusetzen. Dies erfolgt durch die Dienststellen im Rahmen ihrer Personalhoheit in eigener Verantwortung.

Berlin, den 02. Juni 2022

In Vertretung

Jana Borkamp
Senatsverwaltung für Finanzen